

# **Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna (Feuerwehrgebührensatzung)**

in der Fassung vom 22.06.2017

Veröffentlichung: 07.07.2017  
Inkrafttreten: 08.07.2017



# **Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna**

## **(Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der § 5, 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in Verbindung mit § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Sandersdorf-Brehna erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als „Freiwillige Feuerwehr Sandersdorf-Brehna“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Sandersdorf-Brehna zusätzliche Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgaben dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt Sandersdorf-Brehna (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

### **§ 2**

#### **Kostenersatzpflichtige Leistungen**

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 22 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) fallen und doch eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG LSA sind, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr leistet folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
  - a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
  - b) Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
  - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG LSA,
  - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG LSA,
  - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).

---

### § 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben der Feuerwehr nach dem BrSchG LSA auch freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen)
- d) Mitwirkung bei Räumungs- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften mit oder ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel)

### § 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Der Maßstab für die Gebühren bei einem Fehlalarm richtet sich nach Absatz 1.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Stadt Sandersdorf-Brehna. Nach der Lagebeurteilung am Einsatzort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für die erste angefangene Stunde der Einsatzzeit werden 100 % und für jede weitere angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.
- (6) Die Entsorgungskosten der bei Einsätzen und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna anfallenden Reststoffe werden zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

- (7) Muss die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstandenen tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (8) Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Sandersdorf-Brehna zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend ihrer jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Sandersdorf-Brehna geltend gemacht.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist nach § 22 Abs. 4 BrSchG LSA, wer die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der Feuerwehr Sandersdorf-Brehna zugutegekommen ist.  
Das sind im Einzelnen:

- a) der Auftraggeber der Leistung,
- b) derjenige, der den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna veranlasst, verursacht oder vertreten hat,
- c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Freiwillige Feuerwehr Sandersdorf-Brehna tätig geworden ist,
- d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat,
- e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

## **§ 6**

### **Gebührenfreiheit und Härtefälle**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna ist nach Maßgaben des § 22 Abs. 1 BrSchG LSA gebührenfrei.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Sachsen-Anhalt zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der

Nachbarschaft erforderlich ist). Ausgenommen hiervon sind die Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe d).

- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Stadt Sandersdorf-Brehna ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Freiwillige Feuerwehr Sandersdorf-Brehna nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Sandersdorf-Brehna kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.

## **§ 8**

### **In Kraft treten**

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Gebührentarif treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sandersdorf-Brehna „Der Lindenstein“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf vom 03.06.1995 nebst Kostentarif außerkraft.

Sandersdorf-Brehna, den 22.06.2017

Andy Grabner  
Bürgermeister  
Stadt Sandersdorf-Brehna

Siegel

**Gebührentarif der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna**

<b>Tarifteil 1 - Gebühren Personaleinsatz</b>		<b>Einheit</b>	<b>Wert</b>
1.1	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	pro Stunde	27,90 €
1.2	Einsatzkraft bei der Brandsicherheitswache (50 % von 1.1)	pro Stunde	13,95 €

<b>Tarifteil 2 - Gebühren für Fahrzeugeinsatz</b>		<b>Einheit</b>	<b>Wert</b>
2.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)/ Löschgruppenfahrzeug (LF)	pro Stunde	117,97 €
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	pro Stunde	60,74 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W)	pro Stunde	91,97 €
2.4	Gerätewagen (GW)	pro Stunde	126,22 €
2.5	Rüstwagen (RW)	pro Stunde	125,98 €
2.6	Einsatzleitwagen (ELW)	pro Stunde	64,34 €
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	pro Stunde	18,90 €
2.8	Öblitz	pro Stunde	18,02 €
2.9	Boot	pro Stunde	21,02 €
2.10	Schlauchtransportanhänger	pro Stunde	21,75 €